

Gemeinde Kitzeck im Sausal

8442 Kitzeck im Sausal
Bezirk Leibnitz/Steiermark



Telefon: 03456/37 00
Fax: 03456/37 00-15
E-Mail: gde@kitzeck-sausal.steiermark.at
Homepage: www.kitzeck-sausal.steiermark.at

18

Aktenzahl:	Betreff:	Sachbearbeiter:	Telefon-DW:	Datum:
881	Baubewilligung	Hr. Wutte	13	19.02.2002

Bescheid

Spruch I

Das Ansuchen des Herrn **Michael Haring**, wohnhaft in 8442 Kitzeck im Sausal, Gauitsch 48, und der Frau **Gerlinde Haring**, 8442 Kitzeck im Sausal, Gauitsch 48, vom 02.01.2002, um Erteilung der **Baubewilligung** für:

Zubau beim best. Wohnhaus in Gauitsch 48,

auf den Grundstücken Nr. .37/1 und 540/3 der **Katastralgemeinde Gauitsch**, wird gemäß den §§ 19 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 LGBl 59 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates, mit der der **Flächenwidmungsplan 3.0** der **Gemeinde Kitzeck im Sausal** beschlossen wurde und welche am **21.03.2000** in Rechtswirksamkeit erwachsen ist, dem § 32 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 LGBl 127 in der geltenden Fassung, dem § 7 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985 LGBl 49 in der geltenden Fassung, den §§ 3, 7 und 10 des Ortsbildgesetzes 1977 LGBl 54 in der geltenden Fassung, sowie mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier beiliegenden Pläne und Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden,

b e w i l l i g t ,

und gleichzeitig folgendes vorgeschrieben:

Auflagen

- 1.) Das Bauwerk muss plan- und beschreibungsgemäß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in § 43 Abs. 2 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.
- 2.) Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginnes der Baubehörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Die Baubehörde hat dem Bauführer eine Bauplakette auszustellen. Die

E 294,71 bez. vom 21.3.02

Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder Bauherr unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.

- 3.) Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, daß die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.
- 4.) Die Freiflächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 5.) Mit standsicheren Geländern oder Brüstungen von mindestens 1,0 m Höhe sind alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, zu sichern.
- 6.) Verglasungen im Bereich von allgemein zugänglichen Gängen, Stiegen, Balkonen, Terrassen und auch bei Türen und dergleichen sind bis mindestens zu einer Höhe von 1,10 m in Sicherheitsglas auszuführen oder mit Schutzvorrichtungen zu versehen.
- 7.) Die Wasserversorgung hat durch die bestehende Eigenbrunnenanlage zu erfolgen.
- 8.) Für die Abwasserbeseitigung ist in die vorhandene dichte Sammelgrube mit Abdeckung einzuleiten. Als Nachweis einer regelmäßigen Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen. Nach Fertigstellung des öffentlichen Kanals ist die Sammelgrube aufzulassen. Vor Baubeginn ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung der bestehenden Sammelgrube vorzulegen.
- 9.) Die Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.
- 10.) Für die Abfallsammlung sind für die Trennung je nach Abfallart geeignete, leicht zugängliche Aufstellplätze vorzusehen.
- 11.) 1 Stück Handfeuerlöscher mit 4 LE ist im Gebäude griffbereit anzubringen. Der Feuerlöscher muss alle 2 Jahre auf seine Betriebsbereitschaft überprüft werden (ÖNORM F 1050 und F 1051).
- 12.) Abluftleitungen von Küchendunstabzugsgeräten sind brandbeständig über Dach zu führen.
- 13.) Abstellflächen in ausreichender Größe sind auf dem Bauplatz herzustellen.
- 14.) Der Ausbau der Dachräume hat mit brandhemmenden, zugelassenen Materialien zu erfolgen (F 30).
- 15.) Der Spitzboden ist durch einen brandhemmenden Einstieg (T 30) zugänglich zu machen.
- 16.) Der Zugang zum Heizraum ist mindestens 0,80 x 1,90 m und zum Lagerraum mit mindestens 0,80 x 1,20 m zu bemessen. Die Heiz- und Lagerraumtüren sind brandhemmend (T 30), selbstschließend und in Fluchrichtung aufgehend, auszubilden.
- 17.) Für Abbruch- und Demontearbeiten ist die ÖNORM B 2251 maßgebend. Das Abbruchmaterial ist nach den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und nach der Bauschuttrennverordnung BGBl 259/1991 zu entsorgen.

- 18.) Durch den Abbruch darf die Sicherheit von Menschen nicht gefährdet werden.
- 19.) Beim Abbruch dürfen Straßenbenützer oder Nachbargrundstücke durch Staubeentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- 20.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzuschauen, dabei sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
 - b) ein Überprüfungsergebnis eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;

Hinweise:

Die Bauabgabe gemäß § 15 des Steiermärkisches Baugesetz 1995 wird mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben. Der Bauherr hat zur Durchführung bewilligungspflichtiger Vorhaben und Vorhaben nach § 20 Z. 1 einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Die Behörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung oder der Baufreistellungserklärung, der Verwendungszweck des Vorhabens, der Bauführer sowie der Beginn der Bauarbeiten hervorgehen. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Die Baubehörde ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Der Bauherr hat bei bewilligungspflichtigen Vorhaben und bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 20 Z. 1 der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen.

Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen, hat die Behörde eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn durchzuführen. Nach Vollendung des Bauvorhabens hat der Bauherr vor der Benützung der Anlage um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzuschauen. Dem Ansuchen sind das „Baumeister-“, das „Elektro-“ und das „Rauchfang-Attest“ anzuschließen, danach kann die Benützungsbewilligung ohne örtliche Nachschau erteilt werden. Wird keine Bescheinigung des Bauführers vorgelegt, hat die Behörde direkt am Bauobjekt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 31 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 von selbst erlischt, wenn die hiermit bewilligte Bauführung nicht binnen **fünf Jahren** nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.

Spruch II

Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teil des AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., sind folgende Kosten zu tragen:

- A. **Kommissionsgebühren** (für außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/1995, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 7,99 €)

2 Amtsorgane je 2/2 Stunden	31,96 €
-----------------------------	---------

- B. **Gemeindeverwaltungsabgaben** gemäss der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1995, LGBl. Nr. 57:

a) für die Bewilligung nach Tarifpost G 10a	58,74 €
b) für die 4 Genehmigungsvermerke (je Vermerk: Tarifpost G 29 3,63 €)	14,52 €
c) für die Verhandlungsschrift vom 13.2.2002 (inkl. Beilage A) nach Tarifpost G 4 je Bogen 3,63	10,89 €

- C. **Bundesstempelmarken**

a) für Verhandlungsschrift wie oben	39,00 €
b) Lagepläne, Atteste usw.	3,60 €

- D. **Sachverständigengebühren**

*) Bausachverständiger inkl. 20 % MWSt.	136,00 €
---	----------

Summe	294,71 €
--------------	-----------------

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, entweder beim Gemeindeamt einzuzahlen oder mittels beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde zu überweisen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 02.01.2002 haben die Ehegatten **Michael Haring**, wohnhaft in 8442 Kitzack im Sausal, Gauitsch 48 und **Gerlinde Haring**, wohnhaft in 8442 Kitzack im Sausal, Gauitsch 48, gemäß §§ 19, 22 und 23 des Stmk. Baugesetzes 1995 LGBl. 59 in der jeweils geltenden Fassung um Baubewilligung für:

Zubau beim best. Wohnhaus in Gauitsch 48

auf den Grundstücken Nr. .37/1 und 540/3 der **Katastralgemeinde Gauitsch**, angesucht. Hierüber wurde am **13.02.2002** die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt. Die Sachverständigen erstellten hierbei Befund und Gutachten wie folgt:

Befund des bautechnischen Sachverständigen:

Die Bewilligungswerber beabsichtigen einen Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus laut Einreichplan und Baubeschreibung des Planverfassers Lenz Bau GesmbH, 8435 Wagna vom 24. September 2001. Im Kellergeschoss des bestehenden Wohnhauses soll ein neues Stiegenhaus errichtet werden, welches vom Kellergeschoss bis zum Dachgeschoss führt. Weiters ist geplant an der Nordseite unter dem Windfangbereich einen Kellerraum vom Hof aus zugänglich zu errichten und einen Stiegenaufgang zum Windfang des Erdgeschosses zu schaffen. Im Erdgeschoss soll ein Windfangzubau, sowie nach Abbruch von diversen Trennwänden ebenfalls ein neues Stiegenhaus, sowie ein WC mit Bad, sowie in der Wohnküche eine zusätzliche Speis errichtet werden. Südwestseitig ist ein Wohnzimmerzubau in Massivbauweise in Anschluss an die Wohnküche und in einem Abstand von 4 m in Richtung Nordwesten eine überdachte Terrasse geplant. Das Dachgeschoss wird im Altbereich nach Abschluss der bestehenden Ausbaumaßnahmen vollständig ausgebaut. Ebenso werden die im Erdgeschoss erwähnten Zubauten in Massivbauweise aufgemauert und durch Widerkehrkonstruktionen in einer Dachneigung von ca. 48 Grad dem Haupthaus angepasst und mit Tonziegeln eingedeckt. Die bestehenden Rauchfänge bleiben unverändert. Ebenso wird die Dachkonstruktion des bestehenden Wohnhauses verbleiben und lediglich um den Anbaubereich erweitert werden. Die Eindeckung des Hauptdaches erfolgt ebenso mit Tondachziegeln. Die Beheizung des gesamten Wohnhauses erfolgt über eine Zentralheizung mit festen Brennstoffen vom im Keller befindlichen Heizraum. Die Versorgung mit Wasser erfolgt über eine Eigenbrunnenanlage. Die Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht. Die Abwässer werden in die bestehende Sammelgrube eingeleitet. Die Stromversorgung erfolgt über die bereits vorhandene Zuleitung des EVU STEG. Die Zufahrt zum Wohnhaus bleibt unverändert. Der Dachausbau erfolgt in brandhemmender Bauweise F 30.

Begutachtung nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz:

Das gegenständliche Bauvorhaben liegt laut Flächenwidmungsplan der Gemeinde **Kitzack im Sausal im Freiland**.

Äußerungen der Parteien und Beteiligten:

Von den Nachbarn wurden keine Einwände vorgebracht.

Stellungnahme der STEG Leibnitz:

Über das zur Verbauung vorgesehene Grundstück führt unsere Niederspannungsfreileitung. Durch die Errichtung des geplanten Bauvorhabens wird der gesetzliche geforderte Schutzabstand zwischen Bauwerk und Leitungsanlage nicht eingehalten. Dadurch muss noch vor Baubeginn die bestehende Niederspannungsleitung entsprechend umgebaut werden. Bezüglich des Leitungsumbaues ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten das Einvernehmen mit der STEG herzustellen. Weiters ist vor Baubeginn mit unserem Kundenberater, Herrn Trabi, erreichbar unter der Tel. Nr. 03452/833 66- 27, eine Installationsbesprechung durchzuführen. Der Bauführer ist vom Bauherrn auf die strikte Einhaltung der Schutzabstände zur vorbeiführenden Leitungsanlage der STEG gemäß ÖVE-L 1 und der Ö-Norm B 4007 hinzuweisen. Dies gilt besonders für Arbeiten in Leitungsnähe mit Kränen, Betonpumpen, Gerüsten etc. Bei Stemm-, Bohr- und Grabungsarbeiten ist auf das bestehende Hausanschlusserdkabel zu achten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile der Elektroinstallation von einem konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen außer Betrieb zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 8. Jänner 2002, GZ.: 6.00 H 144 / 2001, erteilt.

- - - - -

Baurechtliche Beurteilung durch die Baubehörde:
--

Die Bauwerber haben das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die im Spruch I dieses Bescheides getroffene Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung sowie auf die widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Gutachten der Sachverständigen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die im Spruch II ersichtliche Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an schriftlich, telegraphisch oder per Telefax beim Gemeindeamt der Gemeinde Kitzreck im Sausal einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. **Eine allfällige Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit € 13,-, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesabgabe.** Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, sind auf dem Original die Bundesstempelmarken anzubringen und dort zu bewerten.

Hiervon werden verständigt:

Michael Haring, Gauitsch 48, 8442 Kitzreck im Sausal

Gerlinde Haring, Gauitsch 48, 8442 Kitzreck im Sausal

Beilagen für den Bauwerber:

- 1 Bauplan
- 1 Baubeschreibung
- 1 Bauphysik. Nachweis
- 1 Erlagschein
- Sonstiges



Der Bürgermeister:


Karl Schauer

Hinweise:

Die Einzeichnung des gegenständlichen Objektes in die Katastermappe kann beim Vermessungsamt Leibnitz beantragt werden.

